Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/6/26 2Ob81/08p, 7Ob24/15b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.2008

Norm

TEG §7

Rechtssatz

Lebensgefahr kann auch dann zu bejahen sein, wenn die Bedrohung des Lebens auf eigenen krankhaften Zuständen des Verschollenen beruhte. Nicht notwendig ist, dass die Gefahr durch einen Unfall herbeigeführt worden ist. Der Tatbestand des § 7 TEG kann auch dann erfüllt sein, wenn sich jemand freiwillig in die Gefahr begeben hat.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 81/08p
  Entscheidungstext OGH 26.06.2008 2 Ob 81/08p
- 7 Ob 24/15b
  Entscheidungstext OGH 16.03.2016 7 Ob 24/15b
  Veröff: SZ 2016/32

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123933

Im RIS seit

26.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at